

K U N D M A C H U N G

Wahl der Vertrauenspersonen
der younion_Die Daseinsgewerkschaft
Bezirksgruppe Linz-Stadt

**Die Wahl für den
Vertrauenspersonenausschuss der
IKT - Linz GmbH
findet am
Donnerstag, dem 25. April 2024 statt.**



KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Wahl der Vertrauenspersonen der
youunion_Die Daseinsgewerkschaft Bezirksgruppe Linz-Stadt
in der IKT Linz GmbH.

I.

Gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauenspersonen und der Funktionärinnen und Funktionäre der Bezirksgruppe Linz-Stadt vom 12.12.2013 idgF. wird hiermit die Wahl der Vertrauenspersonen ausgeschrieben.

Die Wahl findet am Donnerstag, dem 25. April 2024 statt.

Zur Durchführung der Wahl wird am Wahltag für den Vertrauenspersonenausschuss der IKT folgendes Wahllokal und Wahlzeit für die Stimmabgabe festgesetzt.

Dienststellenwahlausschuss 14 – IKT

Wahltag: 25. April 2024

Wahllokal: IKT Linz GmbH, Peter-Behrens-Platz 4, 4020 Linz, Raum 008

Wahlzeit: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

WählerInnenkreis: IKT Linz GmbH und IKT Linz Infrastruktur GmbH

II.

Gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauenspersonen entfallen auf den Vertrauenspersonenausschuss 14 – IKT

**1 Vertrauenspersonenmandat und
1 Ersatzmandat**

III.

Die WählerInnenliste wird durch fünf Arbeitstage - jeweils in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr - beginnend mit Freitag, dem 22. März 2024, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Betriebsratsbüro der IKT Linz GmbH, aufgelegt. Die Auflagefrist endet daher am Donnerstag, dem 28. März 2024.

Jede/jeder Wahlberechtigte ist berechtigt, gegen die WählerInnenliste innerhalb der Auflagefrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Hauptwahlausschuss Einspruch zu erheben.

Hat der Einspruch die Aufnahme einer/eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung einer/eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Verspätet eingebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Gleichzeitig mit der WählerInnenliste wird ein Abdruck der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauenspersonen aufgelegt.

Der IKT Linz GmbH wird zu gegebener Zeit, jedenfalls zeitgerecht vor Beginn der Auflegungsfrist, ein Auszug aus der WählerInnenliste, mit den Wahlberechtigten, zwecks Anschlags an geeigneter Stelle übermittelt werden.

IV.

Fraktionen und sonstige Interessentengruppen, die beabsichtigen gemäß § 10 der Wahlordnung Wahlvorschläge einzubringen, haben diese schriftlich unter Benützung der im Büro der Bezirksgruppe Linz-Stadt der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Altes Rathaus, 2. Stock, Zi. 255 erhältlichen Formblätter bis spätestens Dienstag, dem 2. April 2024, 12.00 Uhr, beim Hauptwahlausschuss, Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 255, einzubringen.

Für die Gültigkeit der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen sind neben den sonstigen Voraussetzungen gemäß § 5 der Wahlordnung mindestens so viele Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich, wie im jeweiligen Vertrauenspersonenausschuss Mitglieder zu wählen sind, wobei auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften, allfällige Unterschriften von WahlwerberInnen, angerechnet werden. Die Unterschriften sind unter Benützung des im Büro der Bezirksgruppe Linz-Stadt der youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Altes Rathaus, 2. Stock, Zi. 255 erhältlichen Formblattes „Unterschriftennachweis zum Wahlvorschlag“ nachzuweisen.

- ➔ Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag gültig unterschreiben; liegen Unterschriften eines/einer Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge vor, gelten diese Unterschriften für keinen Wahlvorschlag.

Die Wahlvorschläge werden vom **16. April 2024 bis einschließlich 25. April 2024**, von 8.00 bis 12.00 Uhr, beim Hauptwahlausschuss, Altes Rathaus, Hauptplatz 1, Zimmer Nr.: 255, zur Einsicht aufgelegt und überdies in der IKT Linz GmbH angeschlagen.

Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der Wähler/die Wählerin erhält vom/von der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses/Sprengelwahlausschusses ein undurchsichtiges Wahlkuvert sowie einen über Anordnung des Hauptwahlausschusses hergestellten Stimmzettel für die Vertrauenspersonenwahl. Der Wähler/die Wählerin hat zum Ausfüllen und Einlegen des Stimmzettels die Wahlzelle aufzusuchen. Anschließend ist das Wahlkuvert dem/der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses/ Sprengelwahlausschusses zu überreichen, der/die es ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Falls der Wähler/die Wählerin der Mehrheit des Dienststellenwahlausschusses nicht bekannt ist, hat er/sie vor der Abgabe des Wahlkuverts seine/ihre Identität in geeigneter Weise (Zeugen, Ausweispapier) nachzuweisen.

Stimmen, die für andere Personen abgegeben werden, als in den zugelassenen Wahlvorschlägen enthalten sind, sind ungültig.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist zulässig, wenn der/die Wahlberechtigte am Wahltag nicht an dem Ort, an dem er/sie sein/ihr Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann.

Die Zulassung zur Briefwahl muss beim Hauptwahlausschuss (Koordinationsstelle: Geschäftsbereich BürgerInnen-Angelegenheiten, Pass-, Melde- und Wahlservice, Neues Rathaus, 1. Stock, Zimmer 1113) so rechtzeitig schriftlich beantragt werden, dass nach Zustellung oder Aushändigung der Wahlbehelfe, der/die Wahlberechtigte diese zur Ausübung des Wahlrechtes noch benützen kann.

Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind, können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Dienststellenwahlausschuss übermitteln. Der Stimmzettel muss sich in dem vom Hauptwahlausschuss übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlheimnisses

keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Hauptwahlausschuss ebenfalls übermittelten zweiten größeren Umschlag (Briefumschlag) zu legen.

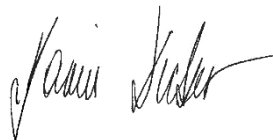
Der verschlossene Briefumschlag ist dem zuständigen Dienststellenwahlausschuss so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss/Sprengelwahlausschuss einlangt. Die Einsendung kann im Wege der Post, der Dienstpost, durch Kurierdienst oder Boten erfolgen. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

V.

Diese Wahlkundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung an einer den Bediensteten zugänglichen Stelle im Betrieb sichtbar anzuschlagen.

Linz, 27. Februar 2024

Die Vorsitzende des Hauptwahlausschusses

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karin Decker', with a stylized, flowing script.

(Karin Decker)